



Amt für Bürger- und
Ratsservice

30.10.2020

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Herr Kupferschmidt

Telefon: 492-3300

Kupferschmidt@stadt-
muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Wahl der Mitglieder des Regionalrates des Regierungsbezirkes Münster

Beratungsfolge

11.11.2020 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

- a) Für den Regionalrat des Regierungsbezirks Münster werden gem. § 7 Abs. 1 und 2 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) folgende stimmberechtigte Mitglieder gewählt:

1.	
2.	

- b) Zur Kenntnisnahme: als beratendes Mitglied nimmt gemäß § 8 Abs. 3 LPIG an den Sitzungen teil:

Begründung:

Zu a) Gemäß § 7 Abs. 1 LPIG werden die stimmberechtigten Mitglieder der Regionalräte zu zwei Dritteln durch die Vertretungen der kreisfreien Städte und Kreise gewählt, zu einem Drittel aus Reserve-Listen berufen. Nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 LPIG wählen die kreisfreien Städte je angefangene 200.000 Einwohner 1 Mitglied des Regionalrates.

Der Rat der Stadt Münster hat gemäß Schreiben der Bezirksregierung Münster vom 24.08.2020 2 Mitglieder in den Regionalrat zu wählen. Mit Schreiben vom 16.10.2020 wurde durch die Bezirksregierung Münster mitgeteilt, dass 1 Sitz auf die CDU und 1 Sitz auf Bündnis 90/Die Grünen/GAL entfällt. Zugrunde gelegt wurde dabei die Bevölkerungszahl zum 30.06.2019. Sind für eine kreisfreie Stadt mehrere Mitglieder des Regionalrates zu wählen, so gelten dafür gem. § 7 Abs. 2 LPIG die Grundsätze der Verhältniswahl. Die nach § 7 Abs. 2 LPIG gewählten Mitglieder des Regionalrates müssen in der kreisfreien Stadt, von der sie gewählt werden, ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Es gelten die Vorschriften für die Wählbarkeit des Kommunalwahlgesetzes entsprechend (§ 7 Abs. 4 LPIG).

Zu b) Nach § 8 Abs. 3 LPIG nehmen je eine Vertretung der Landschaftsverbände Rheinland oder Westfalen-Lippe, der kreisfreien Städte und der Kreise des Regierungsbezirks außerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr mit beratender Stimme an Sitzungen des Regionalrates teil. Nach § 8 der Verordnung zur Durchführung des LPIG nehmen die kreisfreien Städte (..) ihre Beratungsfunktion durch den Hauptverwaltungsbeamten oder eine von ihm beauftragte Person wahr. Im Fall einer Stellvertretung des beratenden Mitglieds wird diese gem. § 68 GO NRW durch die hauptamtliche Stellvertretung wahrgenommen.

Gleichstellung von Frauen und Männern

Der § 12 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz - LGG) regelt die Gleichstellung von Frauen und Männern in Gremien. Nach § 12 Absatz 1 Satz 1 LGG NRW müssen in wesentlichen Gremien Frauen mit einem Mindestanteil von 40 Prozent vertreten sein. Gem. § 12 Absatz 2 S.1 LGG NRW sind wesentliche Gremien Aufsichts- und Verwaltungsräte, vergleichbare Aufsicht führende Organe sowie Gremien von besonderer tatsächlicher und rechtlicher Bedeutung. Im Übrigen sollen Gremien geschlechtsparitätisch besetzt werden (§ 12 Absatz 7 LGG).

Der Regionalrat des Regierungsbezirkes Münster ist als Gremium klassifiziert, auf die das LGG Anwendung findet (s. Anlage 3 der Vorlage V/0598/2017). Eine Bekräftigung der Regelung des § 12 LGG und der bisherigen Beschlüsse findet sich in der am 19.09.2018 durch den Rat beschlossenen Vorlage V/0503/2018 „Europäische Charta für die Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene - 3. Aktionsplan“, im Themenfeld 1.2 „Frauen ins Rathaus“ - Paritätische Besetzung von Gremien. Bereits im 2. Aktionsplan für die Jahre 2013-2015 hatte der Rat beschlossen: „Der Rat richtet an die neu gewählten Ratsmitglieder die Erwartung, dass sie bei der Besetzung von Ausschüssen, Kommissionen und Beiräten sowie bei der Besetzung der Aufsichtsräte aller städtischen Gesellschaften die Verpflichtungen aus dem Landesgleichstellungsgesetz gewissenhaft beachten und diese Gremien nach Maßgabe der Gesetze geschlechtsparitätisch besetzen werden.“

Mit Schreiben vom 16.10.2020 hat die Bezirksregierung Münster darauf hingewiesen, dass die Regionalräte als staatliche Einrichtungen wesentliche Gremien im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 4 LGG sind. Für die Wahl der Mitglieder des Regionalrates bedeutet dies konkret, dass mit Rücksicht auf das Demokratieprinzip des Grundgesetzes der Wahlvorgang selbst nicht reguliert wird. Die Quotierung soll nach § 12 Abs. 4 LGG im Vorfeld der Wahl erfolgen. Bei der Aufstellung der Kandidaturen soll der Anteil von Frauen mindestens 40 % betragen.

In Vertretung

gez.

Wolfgang Heuer
Stadtrat